

Rahmenkonzept zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen und Schulkindergärten in Baden-Württemberg

Bekanntmachung vom 21. September 2007

Az.: LBD-0304.52/105

Das Kultusministerium gibt nachstehend das Rahmenkonzept zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen und Schulkindergärten in Baden-Württemberg bekannt. Das Rahmenkonzept gilt für allgemein bildende Schulen und Schulkindergärten.

Rahmenkonzept zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen und Schulkindergärten in Baden-Württemberg

Inhalt

1. Einleitung
2. Ziele
3. Maßnahmen
 - 3.1 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung nach den §§ 3 und 6 ASiG
 - 3.2 Arbeitskreise für Arbeitsschutz, Gesundheitszirkel, Arbeitsschutzausschüsse
 - 3.2.1 Arbeitskreis für Arbeitsschutz
 - 3.2.2 Gesundheitszirkel
 - 3.2.3 Arbeitsschutzausschüsse
 - 3.3 Gefährdungsbeurteilung
 - 3.4 Vertiefende Untersuchungen zu den Ursachen von psychomentalen Belastungen
 - 3.5 Unterstützung der Schulen/Schulkindergärten, Bereitstellung von Rechtsgrundlagen zum Arbeitsschutz sowie Informationen über typische Gefährdungen und Belastungen sowie deren Vermeidung, Beratungsmöglichkeiten, Fortbildung
4. Kooperation
5. Geschäftsbericht
6. Ausblick

1. Einleitung

Arbeits- und Gesundheitsschutz ist Aufgabe des Arbeitgebers/Dienstherrn als Ausfluss der Fürsorgepflicht für das von ihm beeinflussbare dienstliche Umfeld. Daneben hat jeder Beschäftigte die Pflicht für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.

Für die Beachtung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften ist als Arbeitgeber/Dienstherr das Land Baden-Württemberg verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der Schulträger bleibt hiervon unberührt. Im Bereich der Schulen und Schulkindergärten ist für die Erfüllung der Verpflichtungen des Arbeitsschutzgesetzes neben dem Dienstherrn/Arbeitgeber die

Schulleiterin/der Schulleiter bzw. die Leiterin/der Leiter des Schulkindergartens im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse zuständig.

Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verstehen sich dabei als Bestandteil einer umfassenden Personal- und Organisationsentwicklung, die auf den Erhalt und die Förderung der Gesundheit zielt und eine Gefährdung für Leben und Gesundheit zu vermeiden hilft.

Die Arbeitsschutzanforderungen, die an den Arbeitgeber/Dienstherrn gestellt werden, sind geregelt in der Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, umgesetzt in nationales Recht durch das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) sowie in den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg.

Durch das Arbeitsschutzgesetz ist der Arbeitgeber/Dienstherr insbesondere verpflichtet,

- die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinträchtigen, die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen und dabei eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben,
- durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind,
- unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit und der Zahl der Beschäftigten für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen.

Grundlage der Umsetzung des Arbeitsschutzes im Schulbereich ist die im Jahr 2001 erlassene Verwaltungsvorschrift "Arbeitsschutz an Schulen und Schulkindergärten" (K.u.U. 2001 S. 255 ff.) in der jeweils geltenden Fassung. Die Verwaltungsvorschrift kann durch Dienstvereinbarungen zum Arbeitsschutz ergänzt werden. Folgende Vereinbarungen wurden abgeschlossen:

- Dienstvereinbarung zur Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze der Lehrkräfte in Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulbereich,
- Dienstvereinbarung zum Arbeitsschutz an den Gymnasien in Baden-Württemberg,

- Dienstvereinbarung zum Arbeitsschutz an den beruflichen Schulen in Baden-Württemberg (mit Wirkung vom 1. Januar 2005 außer Kraft getreten).

Im Rahmen der bisherigen Dienstvereinbarungen wurden als Probe-, Anlauf- und Pilotphase an 10 % der Schulen und Schulkindergärten im Bereich der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, an 30 % der Gymnasien und an 15 % der beruflichen Schulen Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Testphase fließen in die weitere Entwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Schulbereich (z.B. Weiterentwicklung des Rahmenkonzepts und der Prüfinstrumente) ein.

Um die Bedeutung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterstreichen und um das Kultusministerium bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes an den Schulen und Schulkindergärten fachlich zu unterstützen, wurde, nachdem bisher die Leitstelle Betriebsärztlicher Dienst für die Kultusverwaltung beim Oberschulamt Stuttgart eingerichtet war, zum 01. April 2003 die Leitstelle Betriebsärztlicher Dienst für das Kultusressort, Arbeits- und Gesundheitsschutz als Stabsstelle beim Kultusministerium eingerichtet.

Der Leitstelle obliegt hinsichtlich des Schulbereichs insbesondere die konzeptionelle Arbeit zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung der Lehrerinnen und Lehrer sowie die Bearbeitung übergreifender Aufgaben nach den §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz. Zum Aufgabenbereich der Leitstelle gehört ferner die Steuerung, Koordination und Fortbildung der vom Land verpflichteten regional tätigen überbetrieblichen Dienste und die Beratung des Kultusministeriums in allen medizinischen und technischen Fragen des Arbeitsschutzes.

2. Ziele

Das vorliegende Rahmenkonzept zum Arbeits- und Gesundheitsschutz dient der ganzheitlichen Umsetzung und der Fortentwicklung der Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung von Gesundheit, physischer und psychischer Leistungsfähigkeit, Arbeitszufriedenheit und Leistungsbereitschaft der Lehrerinnen und Lehrer. Durch präventive Maßnahmen sollen Gefährdungen, einschließlich gesundheitsgefährdender Belastungen, im Lehrerberuf effizient minimiert und nach Möglichkeit beseitigt werden, um damit die Sicherheit und Gesundheit der Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen und Schulkindergärten Baden-Württembergs zu verbessern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schutzmaßnahmen alle Entscheidungsebenen ansprechen und von allen am Arbeitsschutz Beteiligten getragen werden. Das System soll eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsschutzleistung ermöglichen.

Ziele sind:

- Eine positive Beeinflussung des Gesundheitszustandes der Lehrerinnen und Lehrer unter Berücksichtigung der jeweils besonderen Situation von Frauen und Männern, Schwangeren, Behinderten und älteren Beschäftigten,
- ein verstärktes Engagement aller Führungskräfte und Entscheidungsträger bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen,

- eine Verbesserung der Information der Beschäftigten über die Maßnahmen und Angebote zum Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- eine Motivierung der Beschäftigten, an der Umsetzung von Schutzmaßnahmen aktiv teilzunehmen,
- die Sensibilisierung hinsichtlich Gefährdungen und Belastungen im Lehrerberuf sowie deren möglichen Folgen.

3. Maßnahmen

Die Umsetzung erfolgt auf Grund der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel mit Hilfe folgender Maßnahmen:

1. Regelbetreuung der Lehrerinnen und Lehrer nach den §§ 3 und 6 ASiG durch Bestellung von Betriebsärztinnen/Betriebsärzten und von Fachkräften für Arbeitssicherheit*,
2. Arbeitskreise für Arbeitsschutz und projektbezogene Gesundheitszirkel auf freiwilliger Basis an den Schulen und Schulkindergärten sowie Arbeitsschutzausschüsse bei den Schulaufsichtsbehörden,
3. Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen an den Schulen und Schulkindergärten, Umsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage der Ergebnisse durch die beteiligten Schulen/ Schulkindergärten bzw. Schulaufsichtsaufbehörden und Dokumentation der Ergebnisse,
4. Initiierung und Durchführung von vertiefenden Untersuchungen zu den Ursachen von psychomentalen Belastungen und deren möglicher Abhilfe,
5. Unterstützung der Schulen und Schulkindergärten, insbesondere durch sukzessive Bereitstellung der Rechtsgrundlagen zum Arbeitsschutz (Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften) sowie von Informationen zu deren Umsetzung, Informationen über typische Gefährdungen sowie von Hinweisen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Gefährdungen für Schulen und Schulkindergärten, Beratungsmöglichkeiten und Berücksichtigung bei der Fortbildung.

3.1 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung nach den §§ 3 und 6 ASiG

Für die öffentliche Verwaltung ist gemäß § 16 A-SiG ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten. Die Maßnahmen, die der Arbeitgeber zur Erfüllung der aus dem Arbeitssicherheitsgesetz resultierenden Pflichten zu treffen hat, ergeben sich für die Arbeitnehmer des Landes aus der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A6/7 (ehemals GUV 0.5).

Für die betriebsärztliche Betreuung der Lehrerinnen und Lehrer schließen die Regierungspräsidien in Abstimmung mit dem Kultusministerium

* Hinsichtlich der sicherheitstechnischen Betreuung ist die Rechtslage (Zuständigkeit, Verantwortlichkeit für Finanzierung) zwischen dem Land und den kommunalen Schulträgern nicht abschließend geklärt. Eine Lösung wird angestrebt.

Verträge mit überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Diensten ab *.

Die Regelbetreuung umfasst insbesondere

- Beratung bei
 - der Planung, Ausführung, Unterhaltung von Betriebsanlagen, sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung,
 - Fragen der Ersten Hilfe,
 - der Beurteilung der Arbeitsbedingungen;
- Untersuchung, arbeitsmedizinische Beurteilung und Beratung der Lehrerinnen und Lehrer, Erfassung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse;
- Sicherheitstechnische Überprüfung der Betriebsanlagen, der technischen Hilfsmittel und Arbeitsverfahren;
- Beobachtung der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung durch
 - regelmäßige Begehungen, Mitteilung der festgestellten Mängel, Vorschlagen von Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln und Hinwirken auf deren Durchführung,
 - Achten auf die Benutzung von Körperschutzmitteln,
 - Untersuchung von Ursachen von Arbeitsunfällen und von arbeitsbedingten Erkrankungen, Erfassung und Auswertung von Untersuchungsergebnissen, Vorschlagen von Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle bzw. dieser Erkrankungen;
- Verhaltensbeeinflussungen durch Hinwirken auf sicheres Verhalten, insbesondere durch Belehrung über Unfall- und Gesundheitsgefahren und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren.

Als Anlauf- und Informationsplattform für Anfragen der Schulleiterinnen und Schulleiter bzw. der Leiterinnen und Leiter der Schulkindergärten sowie auch für Anfragen einzelner Lehrkräfte wird von den arbeitsmedizinischen Diensten eine Hotline eingerichtet, unter der die betriebsärztlichen Dienste für Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zur Verfügung stehen.

3. Arbeitskreise für Arbeitsschutz, Gesundheitszirkel, Arbeitsschutzausschüsse

* Hinsichtlich der sicherheitstechnischen Betreuung ist die Rechtslage (Zuständigkeit, Verantwortlichkeit für Finanzierung) zwischen dem Land und den kommunalen Schulträgern nicht abschließend geklärt. Eine Lösung wird angestrebt.

3.2.1 Arbeitskreis für Arbeitsschutz

An den Schulen und Schulkindergärten kann ein Arbeitskreis für Arbeitsschutz eingerichtet werden. Die Schulleiterin/der Schulleiter bzw. die Leiterin/der Leiter des Schulkindergartens ist zur Einrichtung eines solchen Arbeitskreises verpflichtet, wenn

- im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulbereich die Mehrheit der Gesamtlehrerkonferenz;
- im Bereich der Gymnasien die Mehrheit der Gesamtlehrerkonferenz oder des örtlichen Personalrats

die Einrichtung eines Arbeitskreises schriftlich begründet wünscht. Als Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- Nach den Ergebnissen einer vorangegangenen Gefährdungsbeurteilung besteht dringender Handlungsbedarf aufgrund einer erheblichen Gesundheitsgefährdung für Lehrerinnen und Lehrer,
- bei dringendem Beratungsbedarf, z.B. aus Anlass umfangreicher Sanierungsarbeiten in der Schule/dem Schulkindergarten oder einer räumlichen Umorganisation (Neueinrichtung oder Verlegung von Fachräumen) innerhalb der Schule/des Schulkindergartens oder
- zur Beratung von Vorschlägen des Gesundheitszirkels für Maßnahmen einer gesundheitsgerechten Arbeitsgestaltung.

Wird ein Arbeitskreis gebildet, tritt dieser ein Mal pro Schuljahr zusammen. Im Bedarfsfall sind zusätzliche Sitzungen möglich. Der Bedarf gilt als gegeben, wenn mindestens zwei der ständigen Vertreter des Arbeitskreises oder die Mehrheit der Gesamtlehrerkonferenz eine Sitzung schriftlich begründet wünscht.

Der Arbeitskreis setzt sich wie folgt zusammen (ständige Vertreter):

- Schulleiter/in bzw. Leiter/in des Schulkindergartens oder einer von der Schulleiterin/dem Schulleiter bzw. der Leiterin/dem Leiter des Schulkindergartens beauftragten Lehrkraft (Vorsitzende/r),
- Sicherheitsbeauftragte/r für den inneren Schulbereich,
- im GHRS-Bereich eine von der Gesamtlehrerkonferenz gewählte Lehrkraft und ein vom örtlichen Personalrat bestimmtes Personalratsmitglied,
- im Bereich der Gymnasien zwei vom örtlichen Personalrat bestimmte Personalratsmitglieder.

Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie die Beauftragte für Chancengleichheit haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

Bei Bedarf können zusätzlich die Betriebsärztin/der Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die/der Sicherheitsbeauftragte für den äußeren Schulbereich an den Sitzungen teilnehmen. Sofern erforderlich, können auch Vertreter

der zuständigen Schulaufsicht, des Unfallversicherungsträgers oder weitere Fachleute (z.B. Strahlenschutzbeauftragte/r) zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Welche Personen zusätzlich zu den ständigen Vertretern an den Sitzungen teilnehmen sollen, legt die/der Vorsitzende des Arbeitskreises fest. Die/der Vorsitzende soll dann weitere Personen einladen, wenn mindestens zwei der ständigen Vertreter des Arbeitskreises oder die Mehrheit der Gesamtlehrerkonferenz das Hinzuziehen weiterer Personen begründet wünscht.

Die Einladung zur Sitzung des Arbeitskreises erfolgt jeweils schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Mitteilung der Tagesordnung.

Der Arbeitskreis hat beratende Funktion. Die Erörterungen sollen sich auf wesentliche Fragen mit Bedeutung für alle Beteiligten konzentrieren. Die Aufgabenkataloge der §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz können als Orientierung für die Tätigkeit des Arbeitskreises herangezogen werden.

3.2.2 Gesundheitszirkel

Um die aktive Einbeziehung der Lehrerinnen und Lehrer in den Arbeitsschutz zu fördern, können an den Schulen und Schulkindergärten unter Beachtung des Grundsatzes der Freiwilligkeit über einen begrenzten Zeitraum von acht bis zwölf Sitzungen projektbezogene Gesundheitszirkel gebildet werden. Aufgabe der Gesundheitszirkel ist es, gesundheitlich bedeutsame Arbeitsbelastungen an der jeweiligen Schule/dem jeweiligen Schulkindergarten und deren Ursache aufzuzeigen und Veränderungsvorschläge für an der Schule/dem Schulkindergarten konkret umsetzbare Maßnahmen im Sinne einer gesundheitsgerechten Arbeitsgestaltung zu entwickeln. Dem Gesundheitszirkel sollen in Abhängigkeit von der Größe der Schule/dem Schulkindergarten bis zu 10 Lehrkräfte der jeweiligen Schule bzw. des jeweiligen Schulkindergartens angehören. Die Schulleiterin/der Schulleiter/in bzw. die Leiterin/der Leiter des Schulkindergartens oder eine von der Schulleiterin/dem Schulleiter bzw. der Leiterin/dem Leiter des Schulkindergartens beauftragte Lehrkraft sowie die/der zuständige Betriebsärztin/Betriebsarzt nehmen im erforderlichen Umfang an den Sitzungen des Gesundheitszirkels teil.

3.2.3 Arbeitsschutzausschüsse

Die Bildung von Arbeitsschutzausschüssen und die Benennung von Ansprechpartnern bzw. Ansprechpartnerinnen für den Arbeitsschutz bei den Schulaufsichtsbehörden richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift über den Arbeitsschutz an Schulen und Schulkindergärten in der jeweils geltenden Fassung.

3.3 Gefährdungsbeurteilung

Nach § 5 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, um Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Nach § 6 ArbSchG ist die Beurteilung zu dokumentieren. Die Beurteilung ist je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen. Bei

gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine systematische Ermittlung von Gefährdungen sowie deren Bedingungen, unter denen sie wirksam werden. Daraus abzuleitende Schutzmaßnahmen orientieren sich an den Beurteilungskriterien, Rechtsgrundlagen und Schutzziele nach Stand von Wissenschaft und Technik. Für die Gefährdungsbeurteilung werden den allgemein bildenden und beruflichen Schulen spezielle Checklisten von der Leitstelle zur Verfügung gestellt. Diese sollen aufgrund der in der praktischen Anwendung gemachten Erfahrungen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung des Arbeitsschutzes angepasst werden.

Die Durchführung der regelmäßigen arbeitsplatz- und personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung obliegt den Schulen/den Schulkindergärten. Die Schulleiterin/der Schulleiter bzw. die Leiterin/der Leiter des Schulkindergartens kann möglichst durch Aus-, Fort- und Weiterbildung befähigte Lehrerinnen und Lehrer mit der Durchführung der arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung beauftragen. Art und Weise der personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung zu den psychosozialen Belastungen von Lehrerinnen und Lehrern wird für alle Schulen und Schulkindergärten einheitlich festgelegt. Die Verantwortung für die Durchführung der arbeitsplatz- und personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung verbleibt jedoch bei der Schulleiterin/dem Schulleiter bzw. der Leiterin/dem Leiter des Schulkindergartens.

Von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten werden weiterhin anlassbezogene Gefährdungsbeurteilungen im arbeitsmedizinischen Bereich durchgeführt. Mit deren Hilfe sollen bereits festgestellte Belastungsfaktoren einer vertiefenden Untersuchung unterzogen und bewertet werden.

Derartige anlassbezogene Gefährdungsbeurteilungen können sich z.B. aus folgenden Gründen ergeben:

- Die regelmäßige Gefährdungsbeurteilung der Schule ergab einen Handlungsbedarf; dennoch konnten nach Beratung durch die Betriebsärztin/den Betriebsarzt keine zumindest die Gefährdung oder Belastung minimierende Maßnahmen eingeleitet werden,
- eingetretener Gesundheitsschaden einer Lehrerin oder eines Lehrers oder lang anhaltende gesundheitliche Beschwerden mit begründetem Verdacht auf einen beruflichen Zusammenhang,
- bei Verdacht auf Vorliegen einer Dienstbeschädigung oder Berufskrankheit,
- nach Arbeits- oder Dienstunfällen in der Schule/dem Schulkindergarten mit Wiederholungsgefahr,
- bei Feststellung von Mängeln durch die staatlichen Aufsichtsbehörden oder die Unfallkasse,
- auf Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz.

Die Durchführung von anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilungen sind von der Schulleiterin/vom Schulleiter bzw. der Leiterin/dem Leiter des Schulkindergartens in Abstimmung mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt festzulegen. Bei Bedarf kann die Leitstelle beratend hinzugezogen werden.

Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse von der Schulleiterin/dem Schulleiter bzw. der Leiterin/dem Leiter des Schulkindergartens, vom Schulträger sowie ggf. von den Schulaufsichtsbehörden festzulegen. Dabei sind die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen.

3.4 Vertiefende Untersuchungen zu den Ursachen von psychomentalen Belastungen

Nach § 4 ArbSchG ist der Arbeitgeber bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes gehalten, Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen. Im Rahmen der vorhandenen Mittel sollen daher an ausgewählten Schulen und Schulkindergärten Projekte und prospektive wissenschaftliche Studien mit einer definierten Laufzeit und einer überschaubaren Größenordnung durchgeführt werden. Diese sollen innerhalb einer absehbaren Zeitspanne Informationen über Präventionsansätze im Umgang mit psychomentalen Belastungen liefern. Als solche kommen beispielsweise zeitlich begrenzte Supervisions- oder Coaching-gruppen, Durchführung von Workshops bzw. Gesundheitstagen in Form von einzelnen Projekten in Betracht.

3.5 Unterstützung der Schulen und Schulkindergärten durch Bereitstellung von Rechtsgrundlagen zum Arbeitsschutz sowie Informationen über typische Gefährdungen und Belastungen sowie deren Vermeidung, Beratungsmöglichkeiten, Fortbildung

Zur Information aller am Arbeitsschutz Beteiligten sowie für die Lehrerinnen und Lehrer soll eine Internetplattform geschaffen werden, über die insbesondere neuere staatliche und berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzvorschriften, Informationen über typische Gefährdungen und Belastungen im Lehrerberuf sowie Hinweise zu deren Beseitigung oder Verminderung zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck sollen auch weiterhin Fortbildungen angeboten werden. Für Informationen und Beratungen stehen darüber hinaus neben den Betriebsärztinnen und Betriebsärzten, den Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie den Sicherheitsbeauftragten der Schule/des Schulkindergartens auch die Ansprechpartner/innen für Arbeitsschutz bei den Schulaufsichtsbehörden sowie die Unfallkasse Baden-Württemberg zur Verfügung.

4. Kooperation

Bei der Erfüllung ihrer Tätigkeit kooperiert die Leitstelle Betriebsärztlicher Dienst für das Kultusressort, Arbeits- und Gesundheitsschutz, mit den Einrichtungen der Schulverwaltung, der Unfallkasse Baden-Württemberg sowie insbesondere mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst.

5. Geschäftsbericht

Über die Umsetzung dieses Rahmenkonzeptes wird in dreijährigem Abstand, erstmals für das Jahr 2007, vom Kultusministerium ein Bericht erstellt. Die Daten werden von der Leitstelle erhoben.

Dieser Bericht enthält insbesondere Angaben über

- Anzahl der an Schulen und Schulkindergärten gebildeten Arbeitskreise für Arbeitsschutz und die Anzahl der Sitzungen sowie deren Themenschwerpunkte,
- Anzahl der an Schulen und Schulkindergärten gebildeten Gesundheitszirkel und deren Themenschwerpunkte,
- Anzahl und Themenschwerpunkte der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilungen,
- den Stand und die wesentlichen Ergebnisse vertiefender Untersuchungen zu den Ursachen von psychomentalen Belastungen,
- Anzahl der nach § 6 Abs. 2 ArbSchG zu erfassenden Unfälle von Lehrkräften,
- Anzahl und Themen der von Lehrkräften besuchten Fortbildungen zum Arbeitsschutz.

6. Ausblick

Wie jede Wissenschaft sind die Arbeitswissenschaften ständigen Entwicklungen unterworfen. Forschung und praktische Erfahrungen erweitern ständig die Erkenntnisse, insbesondere hinsichtlich Belastungen von Beschäftigten und Präventionsmaßnahmen. Das Rahmenkonzept ordnet sich diesem Gedanken unter. Bei der praktischen Umsetzung des Rahmenkonzeptes im Schulbereich können daher neue Entwicklungen unmittelbar einfließen. Auf der Grundlage des Geschäftsberichts nach Nr. 5 und vertiefender wissenschaftlicher Studien entwickelt die Leitstelle das Rahmenkonzept weiter.

Langfristig soll ein Arbeitsschutzmanagementsystem, z.B. nach Vorgabe des Leitfadens für das nationale Konzept für Arbeitsschutzmanagementsysteme, im Schulbereich installiert werden.

Dabei geht es um die systematische Integration des Arbeitsschutzes in die betrieblichen Abläufe der Schule bzw. des Schulkindergartens. Es wird angestrebt, den Arbeitsschutz an der Schule/dem Schulkindergarten zu verbessern, die Prävention als vorrangiges Ziel festzuschreiben, die Eigenverantwortung der Schulen und Schulkindergärten zu fördern, die Einbeziehung der Lehrkräfte zu verbessern, die Motivation und Arbeitszufriedenheit zu erhöhen, Synergien nutzbar zu machen und eine verbesserte Transparenz in der Schule/dem Schulkindergarten zu erreichen.